

Bundesrat

Drucksache 723/92

16.10.92

EG - A - Fz

37 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontroll-
regelung für die Gemeinsame Fischereipolitik

KOM(92) 392 endg.; Ratsdok. 9019/92

723/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Oktober 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

BEGRÜNDUNG

Die beiden Berichte der Kommission, sowohl die allgemeine Bilanz der Gemeinsamen Fischereipolitik von 1991⁽¹⁾ als auch die ausführlichere Behandlung der Probleme der Überwachung⁽²⁾, sind in verschiedenen Gremien erörtert und positiv aufgenommen worden, auch von den Vertretern der Fischer.

Diese beiden Berichte haben die Unzulänglichkeiten der derzeitigen Kontrollregelung aufgezeigt, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁴⁾, erlassen worden ist, und neue Vorstellungen entwickelt, um diesen Mängeln abzuhelpfen.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung ist die Umsetzung dieser Vorstellungen in einen rechtlichen Rahmen in Form einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Aufgrund der Entwicklung dieser Politik, die es angezeigt erscheinen ließ, dem Rat die Verabschiedung einer neuen Grundverordnung vorzuschlagen⁽⁵⁾, wäre eine einfache Änderung der bestehenden Kontrollverordnung nicht genug gewesen.

Die neue Kontrollregelung, mit der sichergestellt werden soll, daß die Bestimmungen der Grundverordnung eingehalten werden, muß folgendes beinhalten:

- eine umfassende Kontrolle der GFP mit einer engeren Verbindung der Teilbereiche Bestandspolitik, Strukturpolitik und Marktpolitik;
- eine integrierte Überwachung, die sämtliche Zweige der Fischwirtschaft vom Erzeuger bis zum Verbraucher einbezieht;
- die Festsetzung der geeigneten Ebenen zur Durchführung der Kontrollaufgaben;
- Maßnahmen der Gemeinschaft, um die Wirksamkeit und die Transparenz der einzelstaatlichen Kontrolltätigkeit sicherzustellen;
- die Aufnahme einer Regelung gleichwertiger, abgestufter und abschreckender Strafen in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- die Nutzung neuer technologischer Möglichkeiten, insbesondere der Einsatz von EDV und Satellitentechnik.

Der Vorschlag überläßt folglich die unmittelbaren Zuständigkeiten und die operationellen Kontrollaufgaben den nationalen Diensten, während die Kommission nur eingreift, um die Gleichgewichtigkeit und die Wirksamkeit des Aufwands der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle wie bei der Verfolgung von Verstößen zu überwachen.

(1) Dok. SEK(91) 2288 endg.

(2) Dok. SEK(92) 394 endg.

(3) ABl. Nr. L 207 vom 29.7.1987, S. 1

(4) ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1988, S. 2

(5) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und Aquakultur

Es wurde vermieden, technische Einzelheiten aufzunehmen, die im Rahmen einer späteren Durchführungsverordnung geregelt werden können. Änderungen gegenüber bestehenden Texten wurden auf das strikte Minimum begrenzt. Die neu eingeführten Vorschriften decken sich mit den Bestimmungen anderer Verordnungen und Gemeinschaftspolitiken.

Artikel 1

Dieser Artikel stellt den Grundsatz des globalen Ansatzes der Kontrollverordnung auf und betont die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, die Mittel bereitzustellen und vor allem das Ergebnis zu garantieren. Außerdem wird die vorgeschriebene Überwachung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten auf sämtliche Gewässer ausgedehnt, Gemeinschaftsgewässer ebenso wie andere.

TITEL I

Er enthält im wesentlichen allgemeine Bestimmungen. Artikel 2 legt dar, welche Auflagen die Pflicht eines jeden Mitgliedstaats zur Überwachung seiner Fischereifahrzeuge und der in seiner AWZ eingesetzten Fahrzeuge mit sich bringt. Artikel 3 sieht die Verwendung der Satellitentechnik vor, einer einsatzfähigen, kostenangemessenen Technik zur Bestimmung der Position, der Geschwindigkeit und des Kurses von Schiffen. Außerdem ist diese Technik geeignet, mit der Entwicklung Schritt zu halten, die zunehmend eine Regulierung der Fangtätigkeit und Schonmaßnahmen erfordern wird.

TITEL II

Er enthält die wichtigsten Vorschriften zur Überwachung der Fänge. Die Bestimmungen über die Führung des Logbuches wurden ergänzt, um auch die notwendigen Informationen über Fänge aus nicht TAC- oder quotengebundenen Beständen sowie Angaben über Rückwürfe ins Meer aufzunehmen. Die Vorschriften über die Anlandungen wurden erweitert, um auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Verkauf nicht über öffentliche Auktionen erfolgt. Artikel 8 regelt die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlandes (auch sogenannte Billigflaggen) führen und in den Häfen der Gemeinschaft anlanden. Die Artikel 10 bis 12 decken die Fälle ab, in denen ein Fischereifahrzeug seine Fänge nicht direkt im Anlandehafen eines Mitgliedstaats verkauft, sondern diese auf See umlädt oder außerhalb der EG anlandet oder direkt nach der Anlandung noch vor dem Verkauf weiterbefördert. Neu sind hier im wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 12. Diese Verbesserungen sind außerordentlich wichtig, um der "Evasion" bestimmter Fänge ein Ende zu setzen.

Artikel 14 dient dazu, ein Überschreiten der TAC und Quoten zu verhindern, insbesondere durch die Auflage für jeden Mitgliedstaat, der Kommission eine Voraufstellung über die Ausschöpfung seiner Quoten zu übermitteln. Durch verschiedene Bestimmungen soll außerdem der Einsatz von EDV gefördert werden. Die Einrichtung von Datenbanken in den Mitgliedstaaten und die Möglichkeit der Kommission, elektronisch Zugriff auf diese Daten zu haben, ermöglichen den Mitgliedstaaten wirksamere Kontrollen und den Dienststellen der Kommission eine bessere Überwachung sowie eine ausgezeichnete Kosteneffektivität. Die Artikel 17 und 18 behandeln die Überwachung von Fängen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätigen. Artikel 19 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Richtigkeit der statistischen Angaben zu überprüfen, und gestattet es der Kommission, sich von der Zuverlässigkeit der hierzu angewandten Methoden zu überzeugen.

TITEL III

Artikel 20 enthält die sogenannte Ein-Netz-Vorschrift. Eine Vorschrift dieser Art ist unerlässlich, um dem mißbräuchlichen Einsatz von Netzen mit abweichenden Maschenöffnungen sowie anderen betrügerischen Praktiken ein Ende zu setzen.

TITEL IV

Die Artikel 21 und 25 behandeln die Einstellung des Fischfangs, wenn ein Mitgliedstaat seine Quote ausgeschöpft hat. Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen wird ein Überschreiten der Quoten künftig negative Folgen für den oder die betreffenden Mitgliedstaaten haben. Eine wichtige Rolle kommt hierbei dem mit der Grundverordnung eingesetzten Verwaltungsausschuß zu, dessen Einschalten in Kontrollfragen in Artikel 39 der vorliegenden Verordnung geregelt ist.

Artikel 22 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die einzelstaatlichen Bestimmungen zu unterrichten, die im Rahmen der Lizenzregelung getroffen wurden. Nach Artikel 23 müssen die Bewegungen von Fischereifahrzeugen, die gemeinschaftlichen Lizenzen unterliegen, überwacht werden. Es ist wichtig, daß die Kommission über alle Regelungen informiert ist, auch über diejenigen, die sie nicht selbst verwaltet. Derartige Regelungen sind häufig die beste Garantie dafür, daß ein Mitgliedstaat ausreichende Vorkehrungen zur Kontrolle des Fischereiaufwands getroffen hat. Sie stellen überdies eine Verbindung her zwischen den direkten Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung (TAC und Quoten) und der Kontrolle der Fangkapazitäten. Die Kommission möchte hier darauf hinweisen, daß sie sich für den Fall, daß der Rat die in dem Entwurf der Grundverordnung vorgeschlagene gemeinschaftliche Lizenzregelung annehmen sollte, die Möglichkeit vorbehält, Bestimmungen über die Aussetzung oder den Entzug dieser Lizenzen bei einem festgestellten Verstoß vorzuschlagen.

Artikel 24 schreibt vor, daß Fischer, die ernste und wiederholte Verstöße begangen haben, einer besonderen Überwachung zu unterstellen sind.

TITEL V

Diese Artikel beziehen sich auf die Probleme der Kontrolle des Fischereiaufwands und stehen in direktem Bezug zu Artikel 7 der neuen Grundverordnung, die die Verordnung 170/83 ersetzt. Sie unterstreichen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, um die jeweiligen Ziele unabhängig von den gewählten Mitteln zu erreichen. Die Komplexität einiger Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Beschränkung der Betriebszeit, erfordert, daß der Kommission die Mittel an die Hand gegeben werden, die vorgeschlagenen Kontrollverfahren wirksam anzuwenden. Dieser Titel ist im weiteren Sinne Ausdruck des grundsätzlich globalen Ansatzes der Kontrollverordnung, da seine Vorschriften ausdrücklich einen Bezug zur Strukturpolitik herstellen. Vorgesehen sind allerdings nur technische Kontrollen, da die finanziellen Kontrollen in den Bereich anderer Verordnungen fallen.

TITEL VI

Artikel 30 betrifft den Bereich "Marktpolitik" der GFP. Er ist mithin für den angestrebten globalen Ansatz unerlässlich. Doch auch er beschränkt sich auf technische Aspekte.

TITEL VII

Artikel 31 definiert die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiinspektoren der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten. Neu ist hierbei vor allem, daß Inspektionsreisen nicht mehr im voraus angekündigt werden müssen. Dieser Artikel ist daher äußerst wichtig.

TITEL VIII

Ziel der betreffenden Artikel ist es, die Regelungen der Mitgliedstaaten im Falle von Verstößen zu harmonisieren. So schreibt Artikel 32 als gemeinsames Ziel vor, daß die Strafen eine abschreckende Wirkung haben müssen, doch jeder Mitgliedstaat kann bei der Verabschiedung der entsprechenden Vorschriften seine besonderen Eigenheiten berücksichtigen. Durch die Artikel 35 und 36 wird ein Bezug zwischen der Gewährung eines Zuschusses und der Einhaltung der Vorschriften hergestellt. Auf Gemeinschaftsebene zählt vor allem Artikel 36. Neu ist hierbei nicht so sehr die Möglichkeit, diesen Bezug herzustellen, sondern die Tatsache, daß dies innerhalb der GFP als Ganzem geschieht und nicht wie bisher innerhalb einzelner, jeweils nur mit einem Aspekt der GFP verbundener Verordnungen.

TITEL IX

Artikel 38 soll es der Kommission ermöglichen, jährlich eine aktuelle Bilanz der Kontrolltätigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten zu ziehen.

Während auf institutionellem Niveau die Schaffung der GFP auf einer ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz beruht, erfordert die operationelle Kontrolle dieser Politik eine Aufteilung der Verantwortung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, überläßt der vorliegende Vorschlag die direkte Verantwortung und die operationellen Kontrollen den nationalen Behörden, während die Kommission die Überwachung und die Garantie für die Wirksamkeit übernimmt, also Ausgewogenheit.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung
für die Gemeinsame Fischereipolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽³⁾ ist es Aufgabe des Rates, eine gemeinschaftliche Kontrollregelung einzuführen.

Eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik setzt die Anwendung einer wirksamen Kontrollregelung voraus, die sich auf alle Bereiche dieser Politik erstreckt.

Zur Erreichung dieses Ziels muß diese Regelung Vorschriften für die Kontrolle der Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen, der Strukturmaßnahmen, der Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation sowie Bestimmungen über die Ahndung von Verstößen gegen diese Maßnahmen umfassen und für alle Stufen der Produktion maritimer Nahrungsmittel vom Erzeuger bis zum Verbraucher gelten.

Die Durchführung dieser Regelung wird nur dann zu dem gewünschten Ergebnis führen, wenn die Berufskreise deren Berechtigung und Notwendigkeit anerkennen.

Auch wenn die Überwachung in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, kann doch nur die Kommission dafür Sorge tragen, daß alle beteiligten Mitgliedstaaten sowohl bei den Kontrollen als auch bei der Ahndung von Verstößen wirksame Maßnahmen treffen.

Die Erfahrung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁵⁾, hat gezeigt, daß die Kontrolle der Anwendung der Bestandserhaltungsvorschriften verstärkt werden muß.

Um die Einhaltung der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten, müssen die Erzeuger im Fischereisektor stärker zur Verantwortung gezogen werden.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 207 vom 29.7.1987, S.1.

(5) ABl. Nr. L 306 vom 11.11.1988, S.2.

Die Politik der Bestandsbewirtschaftung, die vor allem auf der Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten sowie auf technischen Maßnahmen beruht, muß durch eine Steuerung des Fischereiaufwands und damit eine Kontrolle der Kapazitäten und der Fischereitätigkeit ergänzt werden.

Zur Erfassung aller Fänge und Anlandungen müssen die Mitgliedstaaten die Fangtätigkeit der Gemeinschaftsschiffe in sämtlichen Meeresgewässern sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten kontrollieren, durch deren Überwachung die Durchführung der Rechtsvorschriften nachgeprüft werden kann, die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassen werden.

Die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert Maßnahmen zur Kontrolle von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittlandes, die in den Gemeinschaftsgewässern operieren, insbesondere eine Regelung, wonach die Bewegungen eines Schiffes und die an Bord befindlichen Arten zu melden sind.

In bestimmten Fischereizweigen kann es sich als notwendig erweisen, die Tätigkeit der Schiffe oder ihre geographische Verlagerung gezielt zu begrenzen; in diesem Fall bietet sich die Satellitenüberwachung als geeignetes Mittel an.

Die Einrichtung eines Systems der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen muss schrittweise erfolgen unter Berücksichtigung der vorzunehmenden technologischen Anpassungen.

Die Verwaltung der TAC und Quoten, die Bewirtschaftung der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland)⁽⁶⁾ aufgeführten Arten sowie die Beachtung der Mindestgrößen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 345/92⁽⁸⁾, und in der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 zur Festlegung technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Ostsee, den Belten und dem Øresund⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2156/91⁽¹⁰⁾, festgesetzt sind, erfordern eine genaue Kenntnis der Fangergebnisse einschließlich aller Rückwürfe; zu diesem Zweck ist von jedem Kapitän eines Fischereifahrzeugs die Führung eines Logbuches zu verlangen.

Es ist unerlässlich, daß die Eintragungen im Logbuch bei der Anlandung bestätigt oder präzisiert werden. Es ist daher vorzusehen, daß die mit der Anlandung und der Vermarktung der Fänge betrauten Unternehmen die angelandeten, umgeladenen und zum Verkauf angebotenen Mengen angeben und daß die vor dem Erstverkauf beförderten Mengen im Anlandehafen gesondert erfaßt werden.

Die Angaben in den Anlande-, Umlade- und Verkaufserklärungen sind die Ausgangsbasis für angemessene Maßnahmen einer ordentlichen Bestandsbewirtschaftung. Es ist daher äußerst wichtig, daß die Mitgliedstaaten die Richtigkeit dieser Angaben sorgfältig überprüfen und hierzu u. a. die Eintragungen in den verschiedenen Dokumenten miteinander vergleichen.

-
- (6) ABl. Nr. L 206 vom 30.7.1983, S.71.
(7) ABl. Nr. L 288 vom 11.10.1986, S.1.
(8) ABl. Nr. L 42 vom 18.2.1992, S.15.
(9) ABl. Nr. L 162 vom 18.6.1986, S.1.
(10) ABl. Nr. L 201 vom 24.7.1991, S. 1.

Die Fangbeschränkungen erfordern Verwaltungsmaßnahmen sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene. Es ist daher vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten alle Anlandungen erfassen und diese der Kommission mitteilen. Zu diesem Zweck kann es sich als notwendig erweisen, für bestimmte empfindliche Arten vorzuschreiben, daß die Erstvermarktung nur über öffentliche Fischauktionen erfolgen darf.

Wichtig ist auch, daß der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausschöpfung einer TAC oder Quote vorverlegt werden kann. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission für die TAC- oder quotengebundenen Bestände oder Bestandsgruppen eine Voraufstellung der voraussichtlichen Fangmengen übermitteln. Eine zu späte Übermittlung dieser Angaben kann eine zufriedenstellende Bewirtschaftung des Bestandes bzw. der Bestände, für die TAC oder Quoten festgesetzt sind, verhindern. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, die Einstellung des Fischfangs vorsorglich zu verfügen, wenn sie es für wahrscheinlich hält, daß die Quote, die Zuteilung oder der verfügbare Anteil dieser Mitgliedstaaten erschöpft ist.

Um die Erhaltung und die Bewirtschaftung aller befischten Bestände sicherzustellen, sollten die Vorschriften über das Logbuch, die Anlande- und Verkaufserklärungen sowie die Angaben über die Umladungen und die Registrierung der Fänge auch auf die Bestände ausgedehnt werden, für die keine zulässigen Gesamtfangmengen oder Quoten festgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen über die Ergebnisse der Fangtätigkeit ihrer Schiffe in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlandes oder in internationalen Gewässern unterrichtet sein. Es ist daher wichtig, daß die Auflagen hinsichtlich des Logbuches sowie der Anlande- und Umladeerklärungen auch für die Kapitäne dieser Schiffe gelten. Die von den Mitgliedstaaten gesammelten Daten werden an die Kommission weitergeleitet.

Eine rasche und effiziente Verarbeitung der Fangdaten erfordert den Einsatz von EDV-Systemen. Die Kommission muß über elektronische Datenübertragung Zugriff auf diese Daten haben, um ihre Aufgaben der Überprüfung bzw. Überwachung wahrnehmen zu können; es ist sicherzustellen, daß die entsprechenden Daten vertraulich behandelt werden.

Die Einhaltung der Vorschriften über Fanggeräte kann nicht wirklich sichergestellt werden, wenn an Bord Netze mit unterschiedlichen Maschenöffnungen mitgeführt werden dürfen. Die im Hinblick auf dieses Ziel erlassenen Kontrollvorschriften dürfen allerdings nicht für Fischereifahrzeuge gelten, die auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer Fischfang betreiben, wo unterschiedliche Maschenöffnungen zulässig sind.

In den Fällen, in denen die Fischer eines Mitgliedstaats die diesem zugewiesene Quote ausgeschöpft haben oder in denen die TAC vollständig genutzt ist, muß die Verpflichtung zur Einstellung der Fangtätigkeit durch die Kommission beschlossen werden.

Hält ein Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Quote nicht ein, so beeinträchtigt dies in jedem Fall die Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen. Es ist daher ein Mechanismus vorzusehen, wonach gegen diesen Mitgliedstaat Sanktionen verhängt werden.

Die Bewirtschaftung einiger Fischereien ist allein über die Kontrolle der Fangmengen nicht möglich; für diese sind infolgedessen Lizenzregelungen zu treffen. Zur Durchführung dieser Regelungen muß u. a. ein Meldeverfahren zur Übermittlung der Position und der Bewegungen der Fischereifahrzeuge eingeführt werden.

Wenn ein Fischereifahrzeug eine Bestandserhaltungsvorschrift nicht eingehalten hat, muß dieses Schiff vorsorglich zusätzlichen Kontrollen unterworfen werden.

Die Anpassung der Fangkapazitäten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten ist das zentrale Moment der Gemeinsamen Fischereipolitik. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. [zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur] ist es Aufgabe des Rates, die Ziele und Strategien festzusetzen, die den Rahmen für die Neuregelung des Fischereiaufwands bilden. Es empfiehlt sich, die Einhaltung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere durch die von der Anwendung dieser Maßnahmen betroffenen Betrieben, sicherzustellen. Es ist in diesem Zusammenhang unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in den Gemeinschaftsvorschriften bereits vorgesehenen finanziellen Kontrollen auch technische Kontrollen durchführen, um sich von der Einhaltung der vom Rat erlassenen Vorschriften zu überzeugen.

Damit die Kommission ihrer Aufgabe, die Kontrolltätigkeit der nationalen Behörden zu überwachen, angemessen nachkommen kann, muß sie ihre Inspektionsreisen frei organisieren und ihren Beamten die erforderliche Unabhängigkeit gegenüber den einzelstaatlichen Verwaltungen garantieren können.

Die Art der Verfolgung von Verstößen unterscheidet sich von einem Mitgliedstaat zum anderen, wodurch bei den Fischern ein Gefühl der Ungerechtigkeit entsteht. Das Fehlen abschreckender Strafen in einigen Mitgliedstaaten schadet der Wirksamkeit der Kontrollen. Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen und nicht diskriminierenden Maßnahmen treffen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen bzw. diese zu ahnden, und insbesondere ein System von Mindeststrafen einführen, das jeglichen wirtschaftlichen Profit aus dem begangenen Verstoß wirksam vereitelt.

Verwaltungsverfahren ermöglichen eine rasche Ahndung der Verstöße. Die Anwendung von Strafmaßnahmen wird in den einzelnen Staaten unterschiedlich gehandhabt. Die Mitgliedstaaten sollten daher in ihre Rechtsvorschriften Bestimmungen aufnehmen, die eine wirksame und abschreckende Ahndung von Verstößen ermöglichen.

Wenn ein Mitgliedstaat, in dem Fänge angelandet werden, gegen Unregelmäßigkeiten nicht nachhaltig vorgeht, so bedeutet dies für den Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Fischereifahrzeuge registriert sind, daß er die Einhaltung der Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nicht mehr umfassend garantieren kann. Es ist daher vorzusehen, daß illegal getätigte Fänge auf die Quote des Mitgliedstaats der Anlandung angerechnet werden, wenn dieser keine wirksamen rechtlichen Schritte unternommen hat.

Die Gewährung eines Zuschusses muß von der Einhaltung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Fischereivorschriften abhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten wie auch die Gemeinschaft sollten die Möglichkeit haben, bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften keine einzelstaatlichen und/oder gemeinschaftlichen Beihilfen mehr zu gewähren bzw. diese auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig über ihre Kontrolltätigkeit sowie die bei Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

Um die Durchführung der betreffenden Vorschriften zu erleichtern, sollte ein Verfahren der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

Für einige der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind Durchführungsbestimmungen vorzusehen.

Diese Verordnung darf einzelstaatliche Kontrollvorschriften, die in ihren Anwendungsbereich fallen, aber über ihre Mindestanforderungen hinausgehen, nicht beeinträchtigen, sofern diese Vorschriften dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Aus Gründen der größeren Klarheit und Übersichtlichkeit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 zu ersetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen, wird eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, die insbesondere Vorschriften für die technische Überwachung

- der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen,
- der Strukturmaßnahmen,
- der Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation

umfaßt sowie bestimmte Vorschriften über die Strafen, die bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verhängen sind.

2. Jeder Mitgliedstaat erläßt in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Inspektions- und Kontrollaufgaben wahrnehmen können.
3. Diese Regelung erfaßt jede Fischereitätigkeit oder mit ihr verbundene Tätigkeit, die auf dem Gebiet und in den Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten ausgeübt wird. Sie findet ebenfalls Anwendung auf die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten, die in den Gewässern von Drittländern und in den Gewässern der Hohen See eingesetzt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die in den zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen oder in internationalen Übereinkommen enthalten sind.

TITEL I

Kontrolle und Überwachung der Fischereifahrzeuge und ihrer Tätigkeiten

Artikel 2

1. Im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Vorschriften bezüglich Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen überwacht jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet und in den Meeresgewässern unter seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit die Ausübung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten. Er kontrolliert die Fischereifahrzeuge und alle Tätigkeiten, durch deren Überwachung die Anwendung dieser Verordnung nachgeprüft werden kann, einschließlich der Anlandung, des Verkaufs, der Beförderung und der Einlagerung von Fisch sowie der Registrierung von Anlandungen und Verkäufen.
2. Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten eingesetzt sind, unterliegen einer Regelung der Meldung aller Schiffsbewegungen sowie der an Bord befindlichen Fänge.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Durchführungsmaßnahmen sie getroffen haben, um die Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen.

3. Jeder Mitgliedstaat überwacht, soweit erforderlich, die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge außerhalb der Meeresgewässer unter seiner Hoheit oder seiner Gerichtsbarkeit, um die Einhaltung der in diesen Gewässern anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen.
4. Im Interesse einer möglichst wirksamen und gleichzeitig wirtschaftlichen Kontrolle koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Überwachungstätigkeit. Sie können zu diesem Zweck gemeinsame Inspektionsprogramme aufstellen, die es ihnen gestatten, die Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den in Absatz 1 und 3 genannten Gewässern zu kontrollieren. Sie führen Maßnahmen ein, nach denen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen ihren zuständigen Stellen und mit der Kommission erfolgt.

Artikel 3

1. Zur wirksameren Überwachung der Fischereitätigkeit wird vor dem 31. Dezember 1995 ein System der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen mit Hilfe von land- und satellitgestützten Technologien einschließlich Nachrichtenübermittlung über Satellit eingeführt.

Zu diesem Zweck muß jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist, vor dem 31. Dezember 1995 so ausgerüstet sein, daß es dem bezeichneten Kontrollzentrum seine geographische Position mit einer Genauigkeit von 100 m, seine Geschwindigkeit und seinen Kurs über Satellit mitteilen kann.

2. Der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Schiff registriert ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die elektronische Aufzeichnung aller Angaben zu gewährleisten, die von seinen Fischereifahrzeugen übermittelt werden, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder dem Hafen, in dem sie liegen.

Sind seine Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaates eingesetzt, so garantiert der Flaggenstaat die sofortige Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates.

3. Die in Anwendung dieses Artikels abgerufenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.

4. Die Mitgliedstaaten garantieren, daß die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Daten über einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert bleiben, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Aufzeichnung der Informationen folgt, um die Überprüfung dieser Daten zu ermöglichen.
5. Den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 entbunden sind Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in diesem registriert sind, wenn ihre Fangreisen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auslaufens aus dem Hafen bis zur Rückkehr in den Hafen, maximal 24 Stunden dauern.

Artikel 4

1. Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Bestimmungen und Maßnahmen von Artikel 2 eingehalten werden. Sie gehen überdies so vor, daß unzumutbare Störungen der normalen Fischereitätigkeit vermieden werden. Die Mitgliedstaaten achten ferner darauf, daß bei der Auswahl der zu kontrollierenden Bereiche und Fischereifahrzeuge keine Diskriminierung stattfindet.
2. Die Schiffsführung eines zu kontrollierenden Fischereifahrzeugs erleichtert durch kooperatives Verhalten die gemäß Absatz 1 durchgeführte Kontrolle.

Artikel 5

Nach dem Verfahren von Artikel 39 können Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2, 3 und 4 erlassen werden, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) die Ausweisung der offiziell bestellten Aufsichtsbeamten sowie die Identifizierung der Inspektionsschiffe oder anderer vergleichbarer Überwachungsmittel, die von einem Mitgliedstaat eingesetzt werden können;
- b) das von den Aufsichtsbeamten und den Kapitänen der Fischereifahrzeuge anzuwendende Verfahren, wenn ein Aufsichtsbeamter an Bord eines Fahrzeugs zu kommen wünscht;
- c) das von den Aufsichtsbeamten an Bord eines Fischereifahrzeugs bei der Kontrolle dieses Fahrzeugs, seines Fanggeräts oder seiner Fänge anzuwendende Verfahren;
- d) den von den Aufsichtsbeamten nach jeder Schiffsinspektion zu erstellenden Bericht;
- e) die Markierung und Identifizierung der Fischereifahrzeuge und ihres Fanggeräts;
- f) die Bescheinigung der technischen Merkmale der Fischereifahrzeuge mit Einfluß auf die Fangtätigkeit;

- g) die Aufzeichnung der Angaben zur Schiffsposition und die Übermittlung dieser Angaben an die Mitgliedstaaten und die Kommission;
- h) die für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes geltende Regelung der Meldung aller Schiffsbewegungen sowie der an Bord befindlichen Fischereierzeugnisse.

TITEL II

Überwachung der Fänge

Artikel 6

1. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in diesem registriert sind und einen Bestand oder eine Bestandsgruppe befischen, für den/die eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) oder eine Quote festgesetzt ist, führen ein Logbuch, in das die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art, der Zeitpunkt und der Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt wurde, sowie die Art des verwendeten Fanggeräts einzutragen sind.
2. Fangen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in diesem registriert sind, Arten, für die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3094/86 oder (EWG) Nr. 1866/86 Mindestgrößen vorgeschrieben sind, so müssen sie in ihr Logbuch die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art sowie den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die Zone oder das geographische Gebiet eintragen, für das eine Mindestgröße festgesetzt worden ist.
3. Fangen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in diesem registriert sind, Arten, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 aufgeführt sind, so müssen sie in ihr Logbuch die Mengen jeder gefangenen und an Bord behaltenen Art den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die Zone oder das geographische Gebiet eintragen, für das die verbindliche Liste der im genannten Anhang II aufgeführten Arten erstellt worden ist.
4. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen in ihr Logbuch die gefangenen und die ins Meer zurückgeworfenen Mengen eintragen, den Zeitpunkt und den Ort dieser Fänge sowie die Hauptarten.
5. Von den Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 ausgenommen sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in diesem registriert sind, wenn die Länge des Fahrzeugs über alles 10 m oder weniger beträgt. Allerdings kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 39 aus biologischen Gründen beschließen, diese Ausnahmeregelung auf bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen nicht anzuwenden.
6. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben elektronisch oder auf Papier aufzeichnen.

Artikel 7

1. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, der seine Fänge in einem anderen Mitgliedstaat anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens sechs Stunden im voraus
 - den oder die Anlandeorte und die voraussichtliche Ankunftszeit,
 - die Mengen jeder anzulandenden Art mit.

2. Die Einrichtungen, die öffentliche Fischauktionen veranstalten, oder die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen, die den Erstverkauf der Anlandungen der Fischereifahrzeuge übernehmen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, legen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet der Erstverkauf erfolgt, eine entsprechende Erklärung vor.
3. Für die Mengen, deren Erstvermarktung über andere als die in Absatz 2 genannten Kanäle erfolgt, legt der Kapitän des betreffenden Fischereifahrzeugs oder sein Beauftragter nach jeder Fahrt bei der Anlandung den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandeorte er benutzt, eine Erklärung vor.
Von dieser Verpflichtung ausgenommen werden können die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, wenn die Länge des Fahrzeugs über alles 10 m oder weniger beträgt.
4. Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten mindestens folgende Angaben:
 - Name des Kapitäns sowie äußere Kennzeichen und Name des Fischereifahrzeugs, das die betreffenden Mengen angelandet hat;
 - Name der Reederei;
 - Hafen und Zeitpunkt der Anlandung;
 - Beginn und Ende der Fangreise;
 - Bezeichnung, Aufmachung und Gewicht aller Arten;
 - Fangort unter Bezugnahme auf die in Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 bezeichneten Gebiete.
5. Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von den Behörden des Staates, der die Erklärungen entgegennimmt, innerhalb von 48 Stunden an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weitergegeben, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist.

Die Mitgliedstaaten verzeichnen die Namen und Anschriften der in Absatz 2 genannten Einrichtungen oder Stellen.
6. Die Unterzeichner der Erklärungen gemäß den Absätzen 2 und 3 verbürgen sich für die Richtigkeit ihrer Angaben. Sie bewahren eine Durchschrift der den zuständigen Behörden vorgelegten Dokumente über einen Zeitraum von drei Jahren auf, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Registrierung der den zuständigen Behörden vorgelegten Angaben folgt.
7. Die Mengen gefangener Arten, für die keine Erklärung entsprechend den Absätzen 2 bis 5 vorgelegt wurde, oder gegebenenfalls die Erträge aus ihrem Verkauf werden, unbeschadet sonstiger Strafmaßnahmen, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung beschlagnahmt.

Artikel 8

Unbeschadet der Bestimmungen in den Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern geschlossen hat, gelten folgende Vorschriften:

- Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlandes führen oder in einem Drittland registriert sind und die berechtigt sind, in den Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats Fischfang zu betreiben, führen ein Logbuch, in das die in Artikel 6 genannten Angaben einzutragen sind.

- Jeder Mitgliedstaat achtet darauf, daß der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in einem Drittland registriert ist, oder sein Beauftragter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Anlandeorte er benutzt, bei der Anlandung eine Erklärung vorlegt, für deren Richtigkeit in erster Linie der Kapitän verantwortlich ist und in der die angelandeten Mengen, der Zeitpunkt und der Ort der Fänge angegeben sind.
- Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in einem Drittland registriert ist, muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, dessen Anlandeorte er benutzen will, seine Ankunft im Anlandehafen mindestens 72 Stunden im voraus mitteilen. Er darf seine Fänge nicht anlanden, wenn nicht ein Vertreter der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bei diesem Vorgang zugegen ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 und sorgen dafür, daß die Kommission jederzeit über EDV Zugriff auf diese Daten hat.

Artikel 10

1. Unbeschadet des Artikels 7 teilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, der

- beliebige Mengen von Fängen eines Bestands oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, unabhängig vom Anlandeort auf ein anderes Schiff, nachstehend "das Übernehmende Schiff" genannt, umlädt oder

- sie außerhalb der Gemeinschaft unmittelbar anlandet,

beim Umladen oder Anlanden dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sein Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist, die betreffenden Arten und Mengen sowie den Zeitpunkt des Umladens oder Anlandens und den Fangplatz unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit mit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt wurde.

2. Mindestens 24 Stunden vor Beginn sowie am Ende eines Umladevorgangs oder einer Reihe von Umladungen, die in einem Hafen oder in den Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats stattfinden, teilt der Kapitän des Übernehmenden Schiffes den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die an Bord seines Schiffes befindlichen Fangmengen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe mit, für die eine TAC oder eine Quote festgesetzt ist.

Der Kapitän des Übernehmenden Schiffes muß alle Angaben aufbewahren, die die auf sein Schiff umgeladenen Mengen von Fängen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, für den/die eine TAC oder Quote festgesetzt ist, den Zeitpunkt der Übernahme dieser Fänge sowie das Fischereifahrzeug betreffen, das diese Fänge auf das Übernehmende Schiff umgeladen hat. Diese Auflage gilt als erfüllt, wenn Durchschriften der Umladeerklärungen aufbewahrt werden, die nach den Bestimmungen über die Aufzeichnung von Fanginformationen durch die Mitgliedstaaten vorgelegt wurden.

Der Kapitän des Übernehmenden Schiffes übermittelt den genannten zuständigen Behörden diese Angaben innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß eines Umladevorgangs oder einer Reihe von Umladungen.

Der Kapitän des Übernehmenden Schiffes bewahrt ferner die Angaben über die von seinem Schiff auf ein drittes Schiff umgeladenen Mengen von Fängen aus einem TAC- oder quotengebundenen Bestand oder einer solchen Bestandsgruppe auf und unterrichtet die zuständigen Behörden mindestens 24 Stunden im voraus von der geplanten Umladung. Nach Abschluß des Umladens teilt der Kapitän den genannten Behörden die umgeladenen Mengen mit.

Der Kapitän des Übernehmenden Schiffes sowie der Kapitän des erwähnten dritten Schiffes müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Richtigkeit der in diesem Absatz geforderten Informationen und Angaben zu überprüfen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und teilen den Mitgliedstaaten, in denen das Übernehmende Schiff und das umladende Schiff registriert sind oder deren Flagge sie führen, diese Angaben und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Überprüfung mit.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für ein Übernehmendes Schiff, das die Flagge eines Drittlandes führt oder in diesem Drittland registriert ist.

Artikel 11

Soll das Umladen oder die Anlandung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgen, so werden die in den Artikeln 7 und 10 geforderten Angaben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in welchem es registriert ist, spätestens 15 Tage nach dem Fang übermittelt.

Artikel 12

1. Alle von einem Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist, in einem Hafen eines Mitgliedstaats angelandeten Fänge, für die keine Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorgelegt worden ist und die an einen anderen Ort als den Anlandeort verbracht werden, müssen von den zuständigen Behörden im Anlandehafen getrennt registriert werden; für jeden Transport sind dabei anzugeben:
 - der Name und die Kennzeichen des Schiffes oder der Schiffe, die die fraglichen Mengen angelandet haben;
 - die Mengen (in Kilogramm Lebendgewicht) jeder angelandeten und weiter beförderten Art sowie der Fangort unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder eine Quote festgesetzt wurde;
 - der Zeitpunkt der Registrierung, die Identifizierung des verwendeten Transportmittels und der Bestimmungsort dieser angelandeten Mengen.
2. Der Kapitän oder sein Beauftragter sowie die zuständigen Kontrollbehörden sind für die korrekte Registrierung verantwortlich.

Eine Durchschrift dieser Registrierung ist dem Transport der betreffenden Mengen bis zur Ankunft am Verkaufsort beizufügen.

Das Transportunternehmen verbürgt sich für die Richtigkeit der den Transport begleitenden Dokumente.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sämtliche Anlandungen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, elektronisch aufgezeichnet werden. Sie können zu diesem Zweck verfügen, daß die Erstvermarktung über öffentliche Fischauktion erfolgen muß.
2. Für biologisch besonders empfindliche Arten kann nach dem Verfahren des Artikels 39 vorgeschrieben werden, daß die Erstvermarktung über öffentliche Fischauktion erfolgen muß.
3. Erfolgt der Erstverkauf der angelandeten Fänge nicht über öffentliche Fischauktion, so müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß den Auktionseinrichtungen oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen die fraglichen Mengen mitgeteilt werden.
4. Die Kommission hat über EDV Zugriff auf die nach den Absätzen 1 bis 3 aufgezeichneten Daten.

Artikel 14

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor dem 15. eines jeden Monats die im Vormonat angelandeten Mengen von TAC- oder quotengebundenen Beständen sowie alle nach Artikel 10 und 11 eingegangenen Angaben mit.

In den Mitteilungen an die Kommission sind die Fangorte gemäß Artikel 6 und 7 sowie die Staatszugehörigkeit der fraglichen Fischereifahrzeuge anzugeben.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für die Arten, die von unter seiner Flagge laufenden oder in ihm registrierten Fischereifahrzeugen in einem Umfang befischt worden sind, der eine 70 %ige Ausschöpfung der Quote, der Zuteilung oder des verfügbaren Fanganteils dieses Mitgliedstaats annehmen läßt, eine Voraufstellung über die Fangmengen mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der völligen Ausschöpfung.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Absatzes legen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Verlangen ausführlichere oder häufigere Angaben als in diesem Absatz gefordert vor, wenn Verdacht besteht, daß die Fangmengen aus TAC- oder quotengebundenen Beständen oder Bestandsgruppen die festgesetzten TAC oder Quoten erreicht haben.

2. Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege Einblick in die nach diesem Artikel eingegangenen Mitteilungen.
3. Stellt die Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat die Frist für die Übermittlung der monatlichen Fangangaben gemäß Absatz 1 nicht eingehalten hat, so kann sie selbst sowohl den Zeitpunkt festsetzen, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quote oder einer anderen Form der mengenmäßigen Beschränkung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in ihm registriert sind, die Quote, die Zuteilung oder der verfügbare Anteil dieses Mitgliedstaats als zu 70 % ausgeschöpft gilt, als auch den voraussichtlichen Zeitpunkt, an dem diese Quote, diese Zuteilung oder dieser verfügbare Anteil ganz ausgeschöpft sein wird.

4. Jeder Mitgliedstaat garantiert die Aufbewahrung bzw. die Speicherung der von seinen zuständigen Behörden verwalteten Unterlagen und EDV-Daten gemäß Artikel 6, 7 und 10 nach den in diesen Artikeln genannten Bestimmungen über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der betreffenden Anlandungen folgt, damit diese Informationen, die die Grundlage für die Mitteilungen an die Kommission gemäß Absatz 1 bilden, jederzeit abgerufen werden können.

Artikel 15

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 übermittelt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat Angaben über die Anlandungen oder Umladungen, die in seinen Häfen oder Meeresgewässern von Fischereifahrzeugen getätigt werden, die die Flagge dieses anderen Mitgliedstaates führen oder in ihm registriert sind, und die einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Bestandsgruppe betreffen, die der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote unterliegen.

Diese Angaben umfassen den Namen und die äußeren Kennzeichen des betreffenden Schiffes, die von diesem Schiff angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch des betreffenden Bestandes oder der betreffenden Bestandsgruppe sowie den Zeitpunkt und den Ort dieser Anlandung oder Umladung.

Sie sind innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Anlandung oder der Umladung zu übermitteln.

2. Zur gleichen Zeit wie dem Mitgliedstaat der Registrierung übermittelt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung der Kommission diese Angaben über EDV.

Artikel 16

Nach dem Verfahren des Artikels 39 können auch andere als die in Artikel 6 Absätze 1 bis 3 genannten Bestände, Bestandsgruppen oder Arten den Bestimmungen der Artikel 6 bis 15 unterworfen werden.

Artikel 17

1. Unbeschadet der Bestimmungen der bestehenden Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern treffen die Mitgliedstaaten die nötigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Fangtätigkeit ihrer Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern und auf Hoher See sowie die Überprüfung und Registrierung der Umladungen und Anlandungen der in diesen Gewässern getätigten Fänge sicherzustellen.
2. Durch entsprechende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Schiffsreeder und/oder -kapitäne die nachstehenden Verpflichtungen einhalten:
 - das Mitführen an Bord der Fischereifahrzeuge eines Logbuches, in das die Kapitäne alle getätigten Fänge eintragen müssen;
 - die Abgabe einer Anlandeerklärung an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bei allen Anlandungen in den Häfen der Gemeinschaft;
 - die Unterrichtung des Flaggenstaats über jede Umladung von Fisch auf Fischereifahrzeuge von Drittländern sowie direkt in Drittländern getätigte Anlandungen.

Artikel 18

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor Ablauf des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals die im vorausgegangenen Quartal in den Gewässern gemäß Artikel 17 gefangenen und angelandeten Mengen sowie jede nach Artikel 17 Absatz 2 eingegangene Information mit.
2. Die gemäß Absatz 1 Übermittelten Angaben für die in den Gewässern von Drittländern getätigten Fänge sind nach Drittländern und nach Beständen aufzuschlüsseln, unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet für die betreffende Fischereizone.

Die auf Hoher See getätigten Fänge werden unter Bezugnahme auf das kleinste statistische Gebiet gemäß dem für diesen Fangbereich geltenden internationalen Übereinkommen und für alle in der betreffenden Fischereizone vorkommenden Bestände nach Arten oder Artengruppen aufgeschlüsselt mitgeteilt.

3. Die Kommission gewährt den Mitgliedstaaten Einblick in alle Informationen, die nach diesem Artikel bei ihr eingegangen sind.

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßige Angabenvergleiche durch, u. a. zwischen
 - den Eintragungen im Logbuch gemäß den Artikeln 6, 17 und 18;
 - den Fangerkklärungen gemäß den Artikeln 7, 17 und 18;
 - den Dokumenten über die Erstvermarktung der angelandeten Mengen gemäß Artikel 7;
 - den Angaben in den Transportdokumenten gemäß Artikel 12;
 - den Ergebnissen der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 2.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage die Verfahren mit, nach denen die Angaben miteinander verglichen werden, das Ergebnis dieser Vergleiche sowie ihr weiteres Vorgehen, insbesondere die bei festgestellten Verstößen ergriffenen Maßnahmen.

Die Kommission hat über EDV unmittelbaren Zugriff auf sämtliche Angaben gemäß Absatz 1 sowie auf die im Rahmen der Fangüberwachung angelegten Dateien.

3. Die in Anwendung dieses Artikels abgerufenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.

TITEL III

Kontrolle der Verwendung von Fanggeräten

Artikel 20

Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, dürfen während einer Fangreise keine Netze mit unterschiedlichen Maschenöffnungen mitführen. Schiffe, die das Recht haben, in den Gewässern von Drittländern Fischfang zu betreiben, dürfen die zur Verwendung in diesen Gewässern bestimmten Netze an Bord mitführen, sofern deren Maschen weiter sind als die Öffnungen des in den Gemeinschaftsgewässern verwendeten Netzes.

Bei der Gespannfischerei, bei der zwei Schiffe ein Netz schleppen, muß die Zusammensetzung der Fänge auf beiden Schiffen dem Netz mit der geringsten Maschenöffnung entsprechen, das an Bord des einen oder des anderen Schiffes mitgeführt wird.

Nicht verwendete Netze an Bord sind unter den folgenden Bedingungen so zu verstauen, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind:

- a) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern, Befestigungstauen und Leinen zu lösen;
- b) Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festzubinden.

TITEL IV

Regelung und Einstellung des Fischfangs

Artikel 21

1. Alle Fänge aus quotengebundenen Beständen oder Bestandsgruppen durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, werden unabhängig vom Anlandeort von der Quote in Abzug gebracht, die dem betreffenden Mitgliedstaat für den jeweiligen Bestand oder die jeweilige Bestandsgruppe zugeteilt ist.
2. Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, an dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die ihm für den Bestand oder die Bestandsgruppe zugeteilte Quote als ausgeschöpft gilt. Er untersagt seinen Schiffen von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres den Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen und das Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt worden sind, und legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Umladen und Anlanden oder die letzten Erklärungen über die Fänge noch möglich sind. Diese Maßnahme wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten hiervon unterrichtet.
3. Die Kommission setzt anhand der verfügbaren Angaben nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 2 oder von sich aus den Zeitpunkt fest, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC, einer Quote oder einer sonstigen mengenmäßigen Beschränkung unterliegen, durch die Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die diesem Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Gemeinschaft zugewiesenen Quoten, Zuteilungsmengen oder Anteile als ausgeschöpft gelten.

Bei der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Beurteilung der Lage unterrichtet die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten von der bevorstehenden Einstellung einer Fangtätigkeit infolge der Ausschöpfung einer TAC.

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, dürfen eine quotengebundene Art eines Bestands oder einer Bestandsgruppe von dem Zeitpunkt an nicht mehr befischen, zu dem die Quote dieses Mitgliedstaats für die Art des betreffenden Bestandes oder der betreffenden Bestandsgruppe als ausgeschöpft gilt; sie dürfen solche Fänge nicht mehr an Bord haben, umladen oder anlanden oder umladen oder anlanden lassen, soweit sie nach dem genannten Zeitpunkt gefischt worden sind.

4. Hat die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit wegen der Ausschöpfung der TAC, Quoten, Zuteilungen oder Anteile der Gemeinschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 verfügt und ist sie der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand oder für eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil nicht ausschöpfen konnte, so kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn der Nachteil eines Mitgliedstaats, für den vor Ausschöpfung seiner Quote ein Fangverbot ausgesprochen wurde, durch die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) nicht behoben wurde, so werden nach dem Verfahren des Artikels 39 Maßnahmen getroffen, um den entstandenen Nachteil in geeigneter Weise zu beheben. Diese Maßnahmen können zu Abzügen bei den Mitgliedstaaten führen, die ihre Quote, ihre Zuteilung oder ihren Anteil überschritten haben; die in Abzug gebrachten Mengen werden den Mitgliedstaaten, für die vor Ausschöpfung ihrer Quoten die Einstellung der Fangtätigkeit veranlaßt wurde, entsprechend zugeschlagen. Die Abzüge und die entsprechenden Zuschläge erfolgen unter vorrangiger Berücksichtigung der Arten und Gebiete, für die die jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile festgelegt worden sind. Diese Abzüge und Zuschläge können in dem Jahr, in dem der Nachteil entstanden ist, oder in einem der folgenden Jahre vorgenommen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und insbesondere zur Festsetzung der betroffenen Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 39 erlassen.

Artikel 22

1. Dieser Artikel gilt für die Fischereitätigkeiten von Fahrzeugen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder dort registriert sind, wenn der Mitgliedstaat diese Fischereitätigkeiten einer Lizenzregelung unterwirft und
 - a) die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die betreffenden Tätigkeiten unterrichtet,
 - b) der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unmittelbar nach Erteilung einer Lizenz den Namen und die äußeren Kennzeichen und -ziffern des lizenzführenden Fahrzeugs mitteilt und
 - c) die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entzug oder die Aussetzung einer solchen Lizenz unterrichtet.
2. Es ist untersagt, Fisch zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, wenn ein Fahrzeug nicht im Besitz einer Lizenz ist, die es zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt, oder wenn diese Lizenz entzogen oder ausgesetzt worden ist.

Artikel 23

1. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, dessen Fischereitätigkeiten einer Lizenzregelung der Gemeinschaft unterliegen, trägt dafür Sorge, daß die zuständigen Kontrollbehörden unterrichtet werden über
 - jede Einfahrt in das Gebiet, für das die Lizenz gilt sowie das Verlassen dieses Gebiets;
 - jedes Einlaufen in einen Hafen innerhalb des genannten Gebiets sowie das Auslaufen aus diesem Hafen.
2. Wird eine Lizenz entzogen oder ausgesetzt, darf das lizenzführende Fahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats keine unter diese Lizenz fallenden Arten mehr an Bord führen oder anlanden.

Artikel 24

1. Hat ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in diesem registriert ist, ernsthaft oder wiederholt gegen die technischen Maßnahmen oder die Kontrollmaßnahmen verstoßen, die die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. oder Artikel 40 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, so sieht der Mitgliedstaat für das betreffende Fahrzeug zusätzliche Kontrollmaßnahmen vor, nach denen Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer diesem Mitgliedstaat zugeteilten Quote unterliegen, in einem Hafen oder den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes während höchstens eines Jahres ab Feststellung des Verstoßes nur angelandet oder umgeladen werden dürfen, wenn das Fahrzeug ein vom Mitgliedstaat der Registrierung beglaubigtes Dokument an Bord mitführt, aus dem hervorgeht, daß der Mitgliedstaat dieses Fahrzeug innerhalb der letzten zwei Monate kontrolliert hat.

Der Mitgliedstaat, in dem das Schiff registriert ist, teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Namen und die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern des Fahrzeugs, das der zusätzlichen Kontrollmaßnahme unterworfen wurde, sowie die betreffende Quote mit.

2. Ein Fischereifahrzeug, das der zusätzlichen Kontrollmaßnahme gemäß Absatz 1 unterworfen wird, darf Fänge, die der betreffenden Quote unterliegen, nur dann in einem Hafen oder den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats als dem der Registrierung oder eines Drittlandes anlanden oder umladen, wenn sich das beglaubigte Dokument nach Absatz 1 Unterabsatz 1 an Bord des Fahrzeugs befindet.

Artikel 25

Hat die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit wegen Ausschöpfung der Quote, der Zuteilung oder des Anteils eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 21 Absatz 3 veranlaßt und stellt sie fest, daß dieser Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand oder für eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil überschritten hat, so erläßt sie nach dem Verfahren des Artikels 39 Maßnahmen, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- a) Es werden Abzüge bei dem Mitgliedstaat vorgenommen, der seine Quote, seine Zuteilung oder seinen jährlichen Anteil überschritten hat.
- b) Die Abzüge entsprechen den über die zugeteilten Mengen hinaus getätigten Fängen multipliziert mit einem Koeffizienten, der nach Maßgabe folgender Variablen festgelegt wird:
 - Umfang der Überschreitung,
 - etwaige Überschreitungen in vorangegangenen Jahren,
 - biologische Lage des betroffenen Bestands.

Die Abzüge erfolgen unter vorrangiger Berücksichtigung der Arten und Gebiete, für die die jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile festgelegt worden sind. Die Abzüge können noch in demselben Jahr oder in den nachfolgenden Jahren vorgenommen werden und dieselbe Art und/oder andere, gleichzeitig gefangene Arten betreffen.

TITEL V

Kontrollen und Überwachung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

Artikel 26

Um die Einhaltung der Ziele und Strategien sicherzustellen, die der Rat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. /92 festsetzt, insbesondere die Einhaltung der in genauen Zahlen vorgegebenen Kapazitätsziele für die Fischereiflotten der Gemeinschaft sowie die Anpassung ihrer Tätigkeiten, führt jeder Mitgliedstaat auf seinem Gebiet und in den Meeresgewässern unter seiner Hoheit oder seiner Gerichtsbarkeit regelmäßige Kontrollen aller hiervon betroffenen Betriebe durch.

Artikel 27

1. Jeder Mitgliedstaat erläßt entsprechende Vorschriften, um die Verwirklichung der in Artikel 26 genannten Ziele zu beobachten. Er führt hierzu besonders in nachstehenden Bereichen technische Kontrollen durch:
 - a) Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte,
 - b) Anpassung der Fangkapazitäten durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung,
 - c) Einschränkung der Tätigkeit bestimmter Fischereifahrzeuge,
 - d) Auflagen in bezug auf die Konstruktion und die Anzahl der Fanggeräte sowie die Art ihrer Verwendung, insbesondere bei Netzen,
 - e) Entwicklung der Aquakultur und Maßnahmen zum Schutz der Küstengewässer.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen und Mittel mit, die sie für die Kontrollen gemäß Absatz 1 erlassen haben bzw. einsetzen.
3. Hat die Kommission den Eindruck, daß ein Mitgliedstaat den Bestimmungen von Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so kann die Kommission entscheiden, welche Mittel eingesetzt werden, um den Mitgliedstaat dazu zu bringen, diesen Vorschriften zu entsprechen.
4. Die Entscheidung gemäß Absatz 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 39 getroffen. Sie ist an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet.

Artikel 28

1. Nach dem Verfahren des Artikels 39 können Durchführungsbestimmungen zu dem Artikel 27 erlassen werden, die insbesondere folgendes betreffen:
 - a) Kontrolle der Motorenstärke von Fischereifahrzeugen,
 - b) Kontrolle der Tonnage von Fischereifahrzeugen,
 - c) Kontrolle der Einstellung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen,
 - d) Kontrolle der technischen Merkmale der Fanggeräte sowie ihrer Anzahl je Schiff.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich Angaben zu den eingesetzten Kontrollmethoden sowie Namen und Adresse der mit diesen Kontrollen betrauten Stellen.

Artikel 29

Die Kommission kann, im Fall der Nichteinhaltung des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates⁽¹¹⁾, vorgegebenen Ziels durch einen Mitgliedstaat beschließen, die Anzahl der erlaubten Seetage für bestimmte Kategorien von Schiffen, die die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in diesem registriert sind, zu begrenzen. Wurde dieses Ziel für bestimmte Fischereien oder Fischereigruppen festgesetzt, so gelten die Beschränkungen für die betreffenden Fangflotten.

Diese Kürzungen müssen wenigstens den Überhang gegenüber dem angestrebten Ziel ausgleichen, das in dem von der Kommission gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung genehmigten Programm festgesetzt ist.

TITEL VI

Kontrollen und Überwachung bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Artikel 30

1. Um zu gewährleisten, daß die technischen Aspekte der geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91⁽¹²⁾ des Rates eingehalten werden, führt jeder Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet regelmäßige Kontrollen aller von der Anwendung dieser Maßnahmen betroffenen Betriebe durch.
2. Diese Kontrollen betreffen u. a. die technischen Aspekte der Anwendung
 - a) der Vermarktungsnormen, insbesondere der Mindestgrößen;
 - b) der Preisregelung, insbesondere
 - bei der Marktrücknahme von Erzeugnissen zu anderen Zwecken als dem Nahrungsverbrauch,
 - bei der Lagerung und/oder der Verarbeitung der vom Markt genommenen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten führen Vergleiche durch zwischen den Angaben in den Dokumenten über die Erstvermarktung der Mengen gemäß Artikel 7 und den angelandeten Mengen, auf die sich diese Dokumente beziehen, besonders hinsichtlich ihres Gewichts.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Angaben über die erlassenen Kontrollmaßnahmen, die zuständigen Kontrollstellen, die Art der festgestellten Verstöße und die zu ihrer Ahndung getroffenen Maßnahmen.

(11) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7.

(12) ABl. Nr. L 354 vom 23.12.1991, S. 1.

TITEL VII

Durchführung und Nachprüfung der Kontrollen

Artikel 31

1. Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Antrag alle gewünschten Auskünfte über die Durchführung dieser Verordnung. Fordert die Kommission Auskünfte an, so setzt sie für deren Erteilung eine Frist fest.
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß bei der Durchführung dieser Verordnung Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind oder die bestehenden Kontrollbestimmungen und -mittel nicht wirksam sind, so unterrichtet sie davon den oder die betreffenden Mitgliedstaaten; diese führen eine administrative Untersuchung durch, an der Kommissionsbedienstete teilnehmen können. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fortgang und Ergebnisse der Untersuchung und Übermitteln ihr eine Kopie des Untersuchungsberichts und der wesentlichen Faktoren, die bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt wurden.
3. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen und um die Einhaltung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die Kommission ihre Anwendung an Ort und Stelle nachprüfen.

Die von der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranlaßten Nachprüfungen werden durch von ihr beauftragte Beamte vorgenommen.

Bei Überwachungen auf See, zu Lande oder mit dem Flugzeug können die beauftragten Beamten vor allem folgendes überprüfen:

- Die Fangtätigkeit und alle hiermit verbundenen Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge;
- die Bücher und andere einschlägige Unterlagen, von denen auch Kopien gemacht werden können;
- gespeicherte Daten;
- Fanggeräte, gefangene und an Bord behaltene Mengen;
- die Räumlichkeiten, in denen einer unter die Gemeinschaftsvorschriften fallenden Tätigkeit nachgegangen wird;
- die Befolgung der Strukturmaßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere die technischen Bedingungen, unter denen die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen durchgeführt und überwacht werden;
- die Einhaltung der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation.

Die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Nachprüfungen teilnehmen.

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Antrag der Kommission mit dieser zusammen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch vorherige Bekanntgabe der von der Kommission organisierten Inspektionsreisen eingeschränkt wird. Falls die Kommission oder ihre beauftragten Beamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Schwierigkeiten stoßen, stellt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die erforderlichen Mittel bereit, damit sie ihrer Aufgabe in vollem Umfang nachkommen kann.

Bei der Überwachung auf See oder mit dem Flugzeug jedoch haben die Behörden des Mitgliedstaats in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen die zuständigen einzelstaatlichen Stellen andere vorrangige Aufgaben besonders der Verteidigung, der Sicherheit oder der Zollüberwachung wahrzunehmen haben, das Recht, die in Absatz 3 genannten Kontrollmaßnahmen zeitlich oder örtlich anders festzusetzen; in solchen Fällen arbeitet der Mitgliedstaat mit der Kommission zusammen, um anderweitige Vereinbarungen zu treffen.

5. Bei Überwachungen auf See oder mit dem Flugzeug ist der Schiffs- oder Flugkapitän angesichts der Verpflichtung seiner Behörden, diese Verordnung anzuwenden, für die Überwachungsmaßnahmen allein verantwortlich. Die von der Kommission beauftragten Beamten verhalten sich entsprechend den vom Kapitän festgelegten Regeln und Gebräuchen.
6. a) Stellen die von der Kommission beauftragten Beamten mutmaßliche Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung gemäß Artikel 1 fest, so übermittelt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat umgehend einen entsprechenden Bericht. Der Mitgliedstaat trifft auf der Grundlage dieses Berichts alle erforderlichen Maßnahmen.

b) Unbeschadet der Bestimmungen unter Buchstabe a) können die von der Kommission beauftragten Beamten, falls sie im Laufe ihrer Inspektionsreise einen mutmaßlichen Verstoß feststellen, die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats umgehend davon unterrichten, damit diese die Beweise für den Verstoß prüfen und die erforderlichen zusätzlichen Ermittlungen zur Verfolgung des mutmaßlichen Verstoßes durchführen können.
7. Die für die Ahndung von Verstößen zuständigen Mitgliedstaaten messen den Berichten, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder von den beauftragten Kommissionsbeamten erstellt worden sind, dasselbe Gewicht bei wie den Berichten ihrer eigenen Behörden und treffen dieselben Folgemaßnahmen.

TITEL VIII

Maßnahmen bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften

Artikel 32

1. Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats als Ergebnis einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrolle oder Inspektion fest, daß die Regelung nicht eingehalten worden ist, so leiten sie gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ein Straf- oder Verwaltungsverfahren ein.
2. Die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren müssen für die Verantwortlichen gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht nur zum Verlust des wirtschaftlichen Profits aus dem Verstoß führen, sondern auch abschreckende finanzielle und/oder wirtschaftliche Folgen zeitigen können.
3. Unbeschadet der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ergebnisses; dabei handelt es sich je nach Schwere des Verstoßes um
 - Geldbußen,
 - Beschlagnahme der verbotenen Fanggeräte und der rechtswidrig getätigten Fänge,
 - Sicherungsbeschlagnahme des Fischereifahrzeugs,
 - vorübergehende Stilllegung des Fischereifahrzeugs,
 - Aussetzung der Lizenz,
 - Entzug der Lizenz.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß der Staat der Anlandung oder der Umladung die Verfolgung eines Verstoßes auf die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Registrierung übertragen kann, sofern dieser damit einverstanden ist und sofern sich hierdurch das gemäß Absatz 2 angestrebte Ergebnis leichter erreichen läßt. Der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung teilt der Kommission eine solche Übertragung mit.

Artikel 33

1. Stellt eine zuständige Stelle einen Verstoß gegen Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22, 23 oder 24 fest, so leiten die zuständigen Stellen des Staats der Anlandung oder Umladung gegen den betreffenden Schiffsführer oder gegen jede andere verantwortliche Person ein Verfahren gemäß Artikel 32 ein.
2. Wenn der Mitgliedstaat, in dem die Fänge angelandet oder umgeladen werden, nicht der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung ist und seine zuständigen Stellen es versäumen, ein Straf- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder die Verfolgung gemäß Artikel 32 Absatz 4 zu übertragen, so können die unrechtmäßig angelandeten oder umgeladenen Mengen auf die Quote des ersteren Mitgliedstaats angerechnet werden.

Die auf die Quote dieses Mitgliedstaats anzurechnenden illegalen Fischmengen werden nach dem Verfahren des Artikels 39 festgelegt, und zwar nach Anhörung der beiden betroffenen Mitgliedstaaten durch die Kommission und im Falle von Verstößen gegen Artikel 22, 23 oder 24 auf Antrag des Mitgliedstaats der Registrierung.

Verbleibt dem Staat der Anlandung oder Umladung keine ausreichende Quote mehr, so findet Artikel 21 Absatz 4 entsprechend Anwendung, als wenn es sich bei der Menge der verbotenen Anlandung oder Umladung um die Menge handeln würde, für welche dem Mitgliedstaat der Registrierung ein Schaden entstanden ist.

Artikel 34

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung oder Umladung melden der Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt, oder dem Mitgliedstaat, in dem es registriert ist unverzüglich jeden Verstoß gegen die in Artikel 1 genannten Vorschriften unter Angabe des Namens und der Kennzeichen des Schiffes, des Namens des Kapitäns und des Eigentümers, der Einzelheiten des Verstoßes sowie etwaiger eingeleiteter straf-, verwaltungsrechtlicher und anderer Maßnahmen oder gerichtlicher Entscheidungen zu einem solchen Verstoß.
2. Nach einer notifizierten administrativen oder gerichtlichen Entscheidung oder sonstigen Feststellung eines Verstoßes in einem Untersuchungsbericht der zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats der Anlandung oder Umladung oder der von der Kommission beauftragten Beamten trifft der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 3, um das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Ergebnis zu erreichen.

Der Mitgliedstaat der Flagge oder der Registrierung meldet der Kommission umgehend die getroffenen Maßnahmen sowie den Namen und die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern des betreffenden Fahrzeugs.

Artikel 35

Falls die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten beschließen, Zuschüsse, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik bewilligen, nicht zu gewähren, auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen. Der Beschluß wird der Kommission und dem Begünstigten mitgeteilt.

Artikel 36

Unbeschadet des Artikels 35 kann die Kommission beschließen, ihren Zuschuß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates nicht zu gewähren, auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen, falls die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht eingehalten werden. Die Kommission erläßt diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 47 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 oder des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Vermeidung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten erlassen. Sie melden jedes Jahr den Mindest- und den Höchstbetrag der für die unterschiedlichen Verstöße vorgesehenen Geldbußen sowie die Art der von ihnen verhängten Strafen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Inspektionen und Kontrollen, insbesondere über Anzahl und Art der festgestellten Verstöße sowie die von ihnen gegen diese Verstöße getroffenen Maßnahmen. Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr die Höhe der gegen einzelne Verstöße verhängten Geldbußen mit.
3. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung der gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen.

TITEL IX

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung unter Angabe der eingesetzten technischen und personellen Mittel sowie der möglichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

Artikel 39

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 6 bis 38 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. erlassen.

Artikel 40

Diese Verordnung gilt unbeschadet einzelstaatlicher Kontrollbestimmungen, die über ihre Mindestanforderungen hinausgehen, sofern diese Bestimmungen mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind und im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik stehen.

Diese einzelstaatlichen Bestimmungen sind der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates mitzuteilen⁽¹³⁾.

Artikel 41

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 wird aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28.01.1976, S. 19.

F I N A N Z B O G E N

1. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

2. HAUSHALTSLINIE: noch nicht zugeteilt

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrages

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS:

Ziel des Verordnungsentwurfs ist eine wirksamere Überwachung aller Fischereifahrzeuge, die in den Gewässern der Gemeinschaft Fischfang betreiben, sowie aller Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die außerhalb dieser Gewässer operieren.

Vorgesehen ist der Einsatz moderner Kontroll- und Kommunikationstechnologien, insbesondere Satellitentechnik und elektronische Datenübertragung.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABE:

6. ART DER AUSGABEN:

Finanzielle Beteiligung in Form einer maximal 50%igen Erstattung der von den Mitgliedstaaten und den Reedern getätigten Ausgaben. Möglichkeit der Vorschußzahlungen an die Mitgliedstaaten.

7. BERECHNUNGSWEISE:

Da noch nicht feststeht, welche Fischereifahrzeuge der Satellitenüberwachung unterstellt werden, können die Gesamtkosten des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nur geschätzt werden. Eine Berater-Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Gesamtkosten für neun einzelstaatliche Kontrollzentren und ein Zentrum bei der Kommission für eine Flotte von 10.000 Fischereifahrzeugen auf minimal 85,6 Mio. ECU belaufen würden, die sich wie folgt verteilen:

- Einzelstaatliche Kommunikationszentren und Gemeinschaftszentrum:	7,356 Mio. ECU
- Ausrüstung an Bord der Fischereifahrzeuge:	78,300 Mio. ECU

Die teuerste Kombination eines solchen Systemes würde 122 Mio. ECU kosten.

Eine Gemeinschaftsbeteiligung von 50 % würde mithin Haushaltsbelastungen in Höhe von 43 Mio. ECU bis 61 Mio. ECU bedeuten.

- Für die Entwicklung und Errichtung eines Netzes elektronischer Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission werden Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. ECU/Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren veranschlagt.
- Darüber hinaus sollten Haushaltsmittel in Höhe von $\pm$ 0,5 Mio. ECU vorgesehen werden, um die Kosten für Studien über die Inbetriebnahme derartiger Systeme zu decken.

8. KOSTENEFFEKTIVITÄT:

Ziele/Kohärenz mit der Finanzplanung:

1. Hauptziel dieser Maßnahme ist es, zur Entwicklung der Überwachungs- und Kontrollmittel in den Mitgliedstaaten beizutragen. Eine wirksamere Überwachung der Einhaltung der GFP-Vorschriften wird eine bessere Bestandserhaltung und damit eine wirtschaftlichere Nutzung der Fischereiressourcen zur Folge haben.

Der Rückgriff auf Satelliten und moderne Kommunikationstechniken ermöglicht einen effizienteren Einsatz der klassischen Kontrollmittel auf See, insbesondere der Inspektionsschiffe und -flugzeuge, und eine raschere Übermittlung der Fangdaten an die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Kontrollbehörden.

Die Erfordernis, ein einheitliches System der Überwachung und der Datenübertragung einzuführen, sowie die mögliche Diskrepanz, die zwischen dem Umfang der Kontrollaufgaben eines Mitgliedstaats (z. B. aufgrund der Größe seiner Fischereizone) und seiner materiellen Kapazität zur Wahrnehmung dieser Aufgaben (Bevölkerung, Wohlstand usw.) bestehen kann, rechtfertigen eine Beteiligung der Gemeinschaft an den anfallenden Ausgaben.

2. Das Ziel dieser Maßnahme entspricht den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik.
3. Mit der Durchführung dieser Maßnahme wird begonnen, sobald der Rat über die neue Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik, die Gegenstand dieses Vorschlags ist, entschieden hat.

723/92

FOLGENABSCHÄTZUNG

FOLGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN, INSBESONDERE DIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel des Vorschlags:

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Der Vorschlag

1. Kontrollmaßnahmen für bestimmte Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen gibt es bereits seit 1982⁽¹⁾. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der neuen Leitlinien in der Gemeinsamen Fischereipolitik, namentlich in bezug auf die Verringerung der Fangkapazitäten und des Fischereiaufwands, verstärkt werden müssen. Da die Flotten in den den Fanggründen am nächsten gelegenen Häfen anlanden müssen, wurden in den letzten Jahren Änderungen in den Fangplänen beobachtet, was neue Kontrollverfahren erforderlich macht.

Dieser Entwurf einer Verordnung deckt daher alle Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik (globale Kontrolle) ab und gilt für die gesamte Fischwirtschaft vom Erzeuger bis zum Verbraucher (integrierte Kontrolle).

Darüber hinaus ist in dem Entwurf eine Ausweitung der Befugnisse der Bediensteten der Kommission vorgesehen, die ermächtigt sind, die Kontrollen der nationalen Dienststellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität zu überprüfen, wobei die Zuständigkeit für die Kontrolle bei den genannten nationalen Dienststellen verbleibt.

Folgen für die Unternehmen

2. - Die Kontrollregelung gilt für sämtliche Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen für Fischereierzeugnisse, namentlich die Reeder, Großhändler, Einzelhändler und die Verarbeitungs- und Lagerunternehmen.
- Da im Fischsektor vor allem kleine und mittlere Unternehmen tätig sind, wird diese Gruppe von der neuen Regelung besonders betroffen sein.
- Die meisten dieser Unternehmen sind in den Küstenregionen der Gemeinschaft, und insbesondere in den benachteiligten Gebieten angesiedelt oder haben in der örtlichen Wirtschaft eine beherrschende Stellung inne.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 vom 29.06.1982, ABL. L 220 vom 29.07.1982, S. 1, abgelöst durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 vom 23.07.1987, ABL. L 207 vom 29.07.1987, S. 1.

3. Einige Kategorien von Unternehmen, namentlich die Reeder und ihre Ausrüster, werden zusätzliche Kontrollmaßnahmen, insbesondere die Kontrolle der Position der Fischereischiffe durch Satelliten und die Registrierung der vom Anlandeafen an den Verkaufspunkt beförderten Anlandungen hinnehmen müssen.
4. - Eine bessere Kontrolle der Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände und der Ausrichtungsprogramme der Flotte müßten mittelfristig zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Fangmöglichkeiten und Flottenkapazität führen, was sich auf die Rentabilität des Fischereisektors positiv auswirken und langfristig die Kontinuität des Sektors sichern dürfte.
 - Es ist nicht ausgeschlossen, daß einige Unternehmen kurzfristig ihre Produktionskapazitäten wirtschaftlicher einsetzen müssen, was sich negativ auf die Beschäftigung auswirken könnte.
 - Die Anwendung neuer Kommunikations- und Kontrolltechnologien dürfte sich auf die Investitionen des Sektors positiv auswirken.
 - Eine bessere Nutzung der Fischbestände und ein Gleichgewicht zwischen Fangmöglichkeiten und Fangkapazität müßte zu einer Verbesserung der Wettbewerbsstellung der gemeinschaftlichen Unternehmen auf den europäischen und den Weltmärkten führen. In dem Entwurf sind darüber hinaus zusätzliche Kontrollmaßnahmen für Schiffe von Drittländern vorgesehen, um die Operationsbedingungen sämtlicher Flotten in den Gemeinschaftsgewässern ausgewogener zu gestalten.
5. Von bestimmten Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen sind die kleinsten in den Küstengewässern operierenden Schiffe.

Konsultation

6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie der Beratende Ausschuß für Fischereiwirtschaft sind zu dem Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾ Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften in der gehört worden, in dem die Ziele und Leitlinien dieses Entwurf dargelegt sind.

Die Ausschüsse werden im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung dieses Verordnungsentwurfs ebenfalls gehört werden.

(1) Dok. SEK(92) 394 endg. vom 6. März 1992.